



GZ: ABT13-233167/2025-6

Graz, am 31.07.2025

Ggst.: lt. Verteiler; Wasserversorgungsanlage Marktgemeinde St. Stefan
im Rosental, 8083 St. Stefan im Rosental, Feldbacherstraße 24,
Nutzungsbewilligung, Genehmigungsverfahren, Brunnenausbau
Tiefenbrunnen Rothschedl, Kundmachung

Kundmachung

Mit Eingabe vom 01.07.2025 hat die Umwelt & Bau GmbH, im Auftrag der Marktgemeinde St. Stefan im Rosental die Bauvollendung der mit Bescheid des Landeshauptmanns vom 24.04.2024, GZ: ABT13-67338/2024-9, wasserrechtlich bewilligten Anlage (Bohrung und Niederbringung Brunnen Rothschedl) bzw. des am Brunnen durchgeführten, wasserrechtlich bewilligten, Pumpversuches angezeigt.

Gleichzeitig wurde die nachträgliche Bewilligung geringfügiger Änderungen beantragt.

Nunmehr beantragt die Marktgemeinde St. Stefan im Rosental die Nutzungsbewilligung zur Förderung von Tiefengrundwasser aus dem neu errichteten Brunnen Rothschedl, im Ausmaß von 3,5 l/s bzw. 305,6 m³/d.

Zur Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung und Überprüfung der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung wird eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Mittwoch, den 24. September 2025,

mit dem Zusammentritt **beim Gemeindeamt der Marktgemeinde St. Stefan im Rosental, Feldbacher Straße 24, 8083 St. Stefan im Rosental,**

um 09:00 Uhr

anberaumt.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2025
- §§ 10, 12, 12a, 13, 56, 99, 107 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

Verfahrensleiter ist Herr Christoph Stolz

Wasserbautechnischer Amtssachverständiger ist Herr DI Wolfgang Schitter

Hydrogeologischer Amtssachverständiger ist Herr Mag. Martin Übleis

Bitte beachten Sie!

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at) schriftlich während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr) eintreffen oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Unterlassene und verspätete Einwendungen haben den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als

rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch geänderte Leitungsführungen (während der Bauzeit) werden die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas zum Verfahrensgegenstand der Überprüfung bereits fertiggestellter Anlagenteile vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Für den Landeshauptmann
Der Abteilungsleiter i.V.

Christoph Stolz
(elektronisch gefertigt)